



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 6.3.1.1.1

Ausgabe vom 1. September 2015

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)

vom 4. September 2014

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 28 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 ¹ sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ²,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 755

² städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

Art. 2 Parkkartenzonen

¹ Für die Bewirtschaftung des Dauerparkierens werden ausgewählte Gebiete auf öffentlichem Grund in die Parkkartenzonen A bis Z eingeteilt.

² Die einzelnen Parkkartenzonen werden mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

³ Der Übersichtsplan im Anhang dieses Reglements zeigt die geografische Lage der Parkkartenzonen. Massgebend ist die Signalisation vor Ort.

Art. 3 Parkierungsbewilligung

¹ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe von Art. 8 und Art. 9 eine Bewilligung (Parkkarte), die das dauernde Parkieren in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Stadtrates.

Art. 4 Arten von Parkkarten

Es bestehen folgende Arten von Parkkarten:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
 - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z;
 - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone;

- 12-Stunden-Parkkarte;
 - Übernachtungsparkkarte;
 - Hotelgast-Parkkarte;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
- Parkkarte für die Einzelzone Z;
 - Parkkarte für die Einzelzonen A–U;
 - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute.

II. Geltungsbereich

Art. 5 *Räumlicher Geltungsbereich*

¹Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
- 24-Stunden-Parkkarte Zone Z:
in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone:
in allen Parkkartenzonen auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - 12-Stunden-Parkkarte, Übernachtungsparkkarte und Hotelgast-Parkkarte:
auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
- Parkkarte für die Einzelzone Z:
in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Einzelzonen A–U:
in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute:
auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

² Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere kann er in einzelnen Zonen den räumlichen Geltungsbereich der Parkkarten auf Parkuhrenplätze ausweiten, ihn ausnahmsweise für einzelne Parkkartenprodukte einschränken oder abweichende Signalisationen verfügen.

Art. 6 *Zeitlicher Geltungsbereich*

¹ Übernachtungsparkkarten sind ab 18 Uhr bis um 11 Uhr am Folgetag gültig.

² Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind ausschliesslich zu Arbeitszwecken an Werktagen zwischen 6 und 18 Uhr gültig.

III. Bezug

Art. 7 *Anzahl Parkkarten*

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

Art. 8 *Parkkarten ohne Bezugsbedingungen*

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten sowie Parkkarten für die Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

Art. 9 *Parkkarten mit Bezugsbedingungen*

¹ Parkkarten für die Einzelzonen A–U werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt.

² Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werden ausschliesslich für den entsprechenden Benutzerkreis ausgestellt.

³ Hotelgast-Parkkarten können ausschliesslich von Beherbergungsbetrieben mit Sitz in der Stadt Luzern bezogen und für die Fahrzeuge ihrer Übernachtungsgäste eingesetzt werden.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere legt er die Bezugsbedingungen fest.

Art. 10 Gebühr

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. zeitlich limitierte Parkkarten:			
Parkkarte	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
▪ 24-Stunden-Parkkarte Zone Z	ohne	24 Stunden	Fr. 10.–
▪ 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	ohne	24 Stunden	Fr. 20.–
▪ 12-Stunden-Parkkarte	ohne	12 Stunden	Fr. 35.–
▪ Übernachtungsparkkarte	ohne	18–11 Uhr	Fr. 25.–
▪ Hotelgast-Parkkarte	mit Berechtigungsnachweis	24 Stunden	Fr. 15.–
b. zeitlich unlimitierte Parkkarten			
Parkkarte	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
▪ Parkkarte für die Einzelzone Z	ohne	1 Monat	Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungsnachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute	mit Berechtigungsnachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
	mit zusätzlichem Berechtigungsnachweis als Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute	1 Monat	Fr. 40.–
		1 Jahr	Fr. 400.–

² Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: 98,2 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 11 *Parkkartenbezug*

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind und die Bezahlung der Parkkarte erfolgt ist.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Parkkarten für die Einzelzonen A–Z sowie Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind als Jahreskarten oder als Monatskarten erhältlich.

Art. 12 *Umtausch und Rückgabe*

¹ Bei einem Wohnsitzwechsel oder einem Wechsel des Geschäftszweigs, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

³ Sofern eine Parkkarte vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird die Gebühr für die ganzen nicht genutzten Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

IV. Vollzug und Strafen

Art. 13 *Vollzug*

¹ Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder den Bezug einer Bewilligung verweigern, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

Art. 14 *Strafbestimmung*

¹ Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben belegt oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Die Strafbestimmungen kantonaler oder eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird aufgehoben.

Art. 16 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits ausgestellten Parkkarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend den auf der Parkkarte vermerkten Bestimmungen.

² Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2015 in Kraft. ³ Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁴

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ⁵

Luzern, 4. September 2014

Namens des Grossen Stadtrates

Thomas Gmür
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

³ Vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 16. Dezember 2014 genehmigt.

⁴ Die Referendumsfrist ist am 12. November 2014 unbenützt abgelaufen.

⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 10. Januar 2015.

Anhang

